CLUB EULENSPIEGEL EBERBACH e.V.

Präsident: Dieter Redder, Theodor-Bansbach-Str. 17, 69412 Eberbach - Rockenau, Telefon: 06271-9475575
Schatzmeisterin: Simone Müller, Rockenauer Str. 97, 69412 Eberbach – Rockenau, Telefon: 06271-9478936

Satzung des CLUB EULENSPIEGEL EBERBACH e.V.

§1: Name des Vereins
Der Verein führt den Namen „CLUB EULENSPIEGEL EBERBACH e.V." und hat seinen Sitz in Eberbach.
Die Vereinsfarben sind rot-weiß-blau-gelb.
Der Verein ist in das Vereinsregister Heidelberg eingetragen.

§2: Zweck des Vereins
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Er hat folgende Aufgaben und Ziele:

a) Pflege des fastnachtlichen Brauchtums als landsmannschaftlich gebundene Art des deutschen Karnevals im ehemals Kurpfälzer Raum
b) Durchführung der traditionellen und historischen Aktivitäten und Umzüge der Fastnacht
c) Förderung der Garde- und Schautänze
d) Förderung der Jugendarbeit in den genannten Bereichen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konventionell neutral.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.04. des folgenden Jahres.

§3: Mitglieder des Vereins
Mitglieder des Vereins sind

a) Alle aktiven und passiven Mitglieder
b) Ehrenpräsidenten, Ehrenelferräte, Ehrenmitglieder.

Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenpräsidenten, Ehrenelferräten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

CLUB EULENSPIEGEL EBERBACH e.V.

§4: Aufnahme in den Verein

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Um Mitglied des Vereins zu werden, bedarf es eines schriftlichen Antrags. Bei Personen bis zu 18 Jahren muss die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, welcher ebenfalls Mitglied im Verein ist, enthalten sein.
Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Von einer eventuellen Ablehnung des Antrags wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§5: Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.
Ehrenmitglieder aller Art sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Bei Familienmitgliedschaften ist nur ein Beitrag zu zahlen. Zur Familienmitgliedschaft zählen auch Kinder bis zu 16 Jahren. Die Vorstandschaft kann in begründeten Fällen Beitragsfreiheit gewähren.

§6: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte erlöschen damit.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Nachricht an den Vorstand. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Ablauf des Geschäftsjahres, wobei der noch zu bezahlende Beitrag mit Eingang der Austrittserklärung fällig wird.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Präsidenten oder des Vizepräsidenten erfolgen, wenn

a) Ein Mitglied länger als zwei Jahre seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist,
b) grobe oder wiederholte Vergehen gegen die Satzung vorliegen,
c) bei unehrenhaften Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt oder beeinträchtigt wird.

Das Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Von der Entscheidung ist das Mitglied zu unterrichten. Es kann innerhalb von 8 Tagen nach Unterrichtung beim Vorstand Berufung einlegen. Jedes Mitglied unterwirft sich der endgültigen Entscheidung.
Für den Ausschluss genügt im Rahmen einer Generalversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt für einen, dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht in den Versammlungen und können Anträge stellen.

§8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Generalversammlung

CLUB EULENSPIEGEL EBERBACH e.V.

§9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem Präsidenten
b) dem Vizepräsidenten
c) dem Protokoller
d) dem Schatzmeister
e) drei Beisitzer

Die Vorstandschaft ist alle zwei Jahre im Rahmen einer Generalversammlung neu zu wählen. Auf Antrag eines Vorstandmitgliedes muss die Wahl des Vorstandes nach einem Jahr erfolgen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen; stellt jedoch ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl, so ist dem Antrag stattzugeben.

Kann nach zwei Jahren eine Neuwahl nicht erfolgen, so bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Entlastung der Vorstandschaft hat jährlich im Rahmen einer Generalversammlung zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen in der Vorstandschaft entscheidet die Stimme des Präsidenten.
Jedes Vorstandsmitglied ist für den Verein Dritten gegenüber vertretungsberechtigt.
Die Vorstandschaft kann Ausgaben bis zu je € 5 000,- bewilligen. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung einer Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§10: Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.

§11: Generalversammlung

1. Der Präsident beruft alljährlich eine ordentliche Generalversammlung ein, wobei er alle Mitglieder vier Wochen vorher entweder schriftlich bzw. per E-Mail einlädt.
   In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorhanden sein:

   a) Geschäftsbericht des Präsidenten und seiner Mitarbeiter
   b) Bericht des Schatzmeisters
   c) Wahl des Versammlungsleiters (Wahlleiters)
   d) Entlastung der Vorstandschaft
   e) Wahlen
   f) Verschiedenes
   g) Anträge

   Wenn eine Satzungsänderung vorgesehen ist, so muss dieser Punkt ebenfalls in der Tagesordnung enthalten sein; zusätzlich jedoch ist der Wortlaut der Änderung genau zu definieren.

2. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokoller zu unterzeichnen ist.
   Es soll folgende Feststellungen enthalten:

   a) Ort und Zeit der Versammlung,

b) die Person des Versammlungsleiters,
c) Aufstellung der erschienen Mitglieder,
d) die Tagesordnung,
e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
f) die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§12: Außerordentliche Generalversammlung

1. Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung gelten, einberufen.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlichen Antrag beim Präsidenten stellt.

3. Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Generalversammlung

4. Den Vorsitz in der außerordentlichen Generalversammlung hat der Präsident oder der Vizepräsident.

§13: Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder.

2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins, bei steuerschädlicher Änderung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein Lebenshilfe e.V., Eberbach", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Verein „Lebenshilfe e.V., Eberbach" muss zum Zeitpunkt der Übergabe des Vermögens als gemeinnützig im Sinne des §§ 52 ff der Abgabenordnung sein. Ist dies nicht der Fall, so fällt das Vermögen an die Stadt Eberbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eberbach 24.10.2018

Dieter Redder
Präsident

Stefanie Müller-Heun
Protokollerin